



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks

zwischen

der Gemeinde Oberharmersbach
vertreten durch Bürgermeister Richard Weith

und

der Stadt Zell am Harmersbach
vertreten durch Bürgermeister Günter Pfundstein

§ 1 - Zweck

Die Gemeinde Oberharmersbach und die Stadt Zell am Harmersbach vereinbaren die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einem gemeinsamen Standesamt nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz in Verbindung mit § 25 I des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Damit gehen die Aufgaben des Personenstandswesens auf die Stadt Zell a. H. über. Diese werden durch die Stadt Zell a. H. als aufnehmende Kommune in eigener Zuständigkeit für den künftigen einheitlichen Standesamtsbezirk erfüllt.

§ 2 - Name und Dienstsitz des Standesamts

I. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung „Standesamt Zell am Harmersbach“.

II. Dienstsitz des Standesamts ist die Stadt Zell am Harmersbach. Das Sitzungszimmer des Rathauses Oberharmersbach wird als Trauzimmer gewidmet.

§ 3 - Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten

I. Alle bisherigen Bestellungen, auch die für die Standesbeamten der Stadt Zell a. H., entfallen automatisch durch die Bildung des einheitlichen Bezirks. Die Bestellung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten für den einheitlichen Standesamtsbezirk erfolgt durch die Stadt Zell a. H. Auf Antrag jeder beteiligten Kommune kann die

Stadt Zell a. H. Eheschließungsstandesbeamte nach § 1 IV Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung des Personenstandsgesetzes bestellen.

II. Die bisherige Standesbeamtin und der bisherige Eheschließungsstandesbeamte der Gemeinde Oberharmersbach werden weiterhin im Wege der Personalleihe für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig. Sie schließen weiterhin Ehen auf dem Gebiet der Gemeinde Oberharmersbach. Die Standesbeamtin der Gemeinde Oberharmersbach steht im Wege der Personalleihe beim Ausfall aller Standesbeamten der Stadt Zell als Vertretung für Notfälle dem künftigen einheitlichen Standesamtsbezirk zur Verfügung. Die in diesen Fällen entstehenden Kosten werden der Gemeinde Oberharmersbach durch die Stadt Zell a. H. erstattet, analog § 7 dieser Vereinbarung.

§ 4 – Aufsicht

Die sachliche und fachliche Weisungsbefugnis über die Dienstführung der Standesbeamten übt der Bürgermeister der Stadt Zell a. H. aus.

§ 5 - Überlassung von Personenstandsregistern und Archivgut

I. Die Gemeinde Oberharmersbach überlässt der Stadt Zell a. H. alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen des bisherigen Standesamts, wie zum Beispiel Personenstandsregister und –bücher, Sicherungsregister und Zweitbücher sowie Sammelakten.

II. Die nicht mehr fortgeführten Personenstands- und Sicherungsregister nach § 5 V Personenstandsgesetz, die nach § 7 III Personenstandsgesetz zu Archivgut wurden beziehungsweise künftig werden, gehen in das Archiv der Stadt Zell a. H. über.

§ 6 - Erhebung von Gebühren und Auslagen

Die Stadt Zell a. H. erhebt Gebühren und Auslagen in eigener Zuständigkeit und erhält alle Einnahmen aus der Wahrnehmung der Aufgabe des Standesamtswesens im einheitlichen Bezirk.

§ 7 - Kostenverteilung

I. Die Gemeinde Oberharmersbach leistet der Stadt Zell a. H. für die Aufgaben des Personenstandswesens im einheitlichen Standesamtsbezirk für die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen einen pauschalen Aufwandsersatz pro Einwohner pro Jahr. Zur Ermittlung dieser Pauschale werden in den Jahren 2025 und 2026 die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen für die Gemeinde Oberharmersbach erfasst und pro Einwohner umgelegt. Aus diesen beiden Jahren wird im Nachgang ein pauschalierter Aufwandsersatz bis spätestens 30. Juni 2027 für die beiden Vorjahre gebildet und in Rechnung gestellt. Für die Kostenverteilung wird die jeweilige

Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg Stand 31. Dezember des Betrachtungsjahres herangezogen. In den Folgejahren wird die Pauschale bis spätestens zum 30. Juni in Rechnung gestellt. Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums berechnet.

II. Die Festlegung des Aufwandsersatzes wird nach Ablauf von vier Haushaltsjahren anhand der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben überprüft. Sollten sich wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent gegenüber der Festlegung in der Vereinbarung ergeben, wird der Pauschalbetrag angepasst und entsprechend vereinbart.

III. Fällt im Rahmen der Übernahme der Personenstandsbücher oder -register ein Berichtigungsaufwand an, wird der Stadt Zell a. H. dieser Aufwand auf Nachweis in Höhe der jeweiligen Verrechnungssätze nach der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg von der Gemeinde Oberharmersbach erstattet.

IV. Der Aufwandsersatz wird entsprechend den Regelungen der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums bei deren Änderung jeweils angepasst.

V. Das Sitzungszimmer des Rathauses Oberharmersbach steht für Trauungen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 8 - Aufnahme weiterer Gemeinden in den einheitlichen Standesamtsbezirk

Die Stadt Zell a. H. ist berechtigt, weitere Kommunen in den einheitlichen Standesamtsbezirk durch Ergänzung dieser Vereinbarung aufzunehmen. Die Gemeinde Oberharmersbach wird über die Aufnahme vorab informiert. Die Regelung zur Kostenverteilung gemäß § 7 dieses Vertrags ist in dem Fall anzupassen.

§ 9 - Geltungsdauer der Vereinbarung

I. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

II. Die Stadt Zell a. H. ist berechtigt, diese Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.

III. Die Gemeinde Oberharmersbach ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, um aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk auszutreten.

IV. Die Bestellung für den einheitlichen Standesamtsbezirk ist bei dessen Ende aufzuheben.

§ 10 - Öffentliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

I. Die Bildung, Änderung und Aufhebung des künftigen einheitlichen Standesamtsbezirks „Stadt Zell am Harmersbach“ sowie die entsprechenden Genehmigungen nach § 25 IV Gesetz über kommunale Zusammenarbeit sind von den beteiligten Kommunen in ihren jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsorganen zu veröffentlichen und durch die Stadt Zell am Harmersbach der Fachaufsichtsbehörde – Standesamtsaufsicht - beim Landratsamt des Ortenaukreises mitzuteilen sowie der Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht - zur Genehmigung vorzulegen.

II. Die Vereinbarung über den einheitlichen Standesamtsbezirk wird am 1. Januar 2025 wirksam.

§ 11 - Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch deren Gültigkeit insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne diese Bestimmung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Zwecks der Vereinbarung auszulegen oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt für regelungsbedürftige Lücken.

Oberharmersbach, den 21.11.2024



Richard Weith
Bürgermeister

Zell am Harmersbach, den 21.11.24



Günter Pfundstein
Bürgermeister



Landratsamt Ortenaukreis | Postfach 19 60 | 77609 Offenburg

Bürgermeisteramt
77736 Zell a. H.

Bürgermeisteramt
77784 Oberharmersbach

**Kommunal- und Rechnungs-
prüfungsamt**

Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten

Termine nur nach Vereinbarung
Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 16:00 Uhr
Termine sind auch außerhalb der
Servicezeiten möglich.

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum:

60-092.000

Violetta Lederer

344 A

0781 805 9106

0781 805 9102

Violetta.Lederer@Ortenaukreis.de

2. Dezember 2024

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Oberharmersbach und der
Stadt Zell a. H.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Sitzungen vom 18. November 2024 haben die Gemeinderäte der Gemeinde Oberharmersbach und der Stadt Zell a. H. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks beschlossen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am 21. November 2024 unterzeichnet. Gemäß § 25 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 GKZ wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Fachaufsichtsbehörde erteilt.

Die Vereinbarung ist einschließlich dieser Genehmigung nach § 25 Abs. 6 GKZ von beiden Gemeinden öffentlich bekannt zu machen. Wir bitten um die Nachweise über die erfolgte öffentliche Bekanntmachung zukommen zu lassen und werden Ihnen danach den Zeitpunkt des Inkrafttretens mitteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Violetta Lederer



Sparkasse Offenburg / Ortenau
IBAN DE80 6645 0050 0000 0205 45
BIC: SOLADES10FG
Volksbank eG
IBAN DE66 6649 0000 0000 9877 00
BIC: GENODE61OG1

Landratsamt Ortenaukreis
Badstraße 20 · 77652 Offenburg
Postfach 1960 · 77609 Offenburg
landratsamt@ortenaukreis.de | www.ortenaukreis.de
USt-IdNr. DE 14 25 81 768
Gläubiger-Identifikationsnummer DE04LRA00000095345

Seite 1
Telefon Zentrale +49 (0) 0781 805 - 0
Telefax Zentrale +49 (0) 0781 805 - 1211
Servicezeiten
Montag - Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Montag - Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr
Termine nur nach Vereinbarung